

Neufassung der
BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG
für das Gemeindezentrum
der Gemeinde Rathmannsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Rathmannsdorf erlässt für die Benutzung des Gemeindezentrums, Pestalozzistraße 20 folgende neue Benutzungs- und Entgeltordnung:

I. Benutzungsordnung

§ 1
Zweckbestimmung

Das Gemeindezentrum ist Eigentum der Gemeinde Rathmannsdorf. Es ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde, die dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde dient. Es steht den Vereinen, Organisationen und sonstigen Nutzern, im nachfolgenden Veranstalter genannt, nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2
Verwaltung und Aufsicht

Das Gemeindezentrum wird von der Gemeinde Rathmannsdorf verwaltet. Die Aufsicht obliegt dem Bürgermeister. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache der Vertreter der Gemeindeverwaltung.

§ 3
Überlassung der öffentlichen Einrichtung

- 3.1. Die Benutzung des Gemeindezentrums bedarf der vorherigen Erlaubnis. Soweit diese nachfolgenden Vorschriften nicht als allgemein erteilt gilt, ist sie bei der Gemeindeverwaltung besonders zu beantragen. Die Einrichtungen dürfen in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- 3.2. Die Gemeinde entscheidet nach ihrem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung berührt wird. Im letzteren Fall wird der Betroffene bei einer Änderung der Belegung unverzüglich durch die Gemeinde benachrichtigt. Eigene Veranstaltungen der Gemeinde gehen in jedem Fall allen anderen Benutzungsarten vor. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Gemeindezentrums besteht nicht.
- 3.3. Soweit mit der Benutzung zusätzliche Anmeldungen oder Genehmigungen bei anderen Stellen erforderlich werden, obliegt diese Verpflichtung dem jeweiligen Veranstalter.
- 3.4. Veranstalter und Besucher unterwerfen sich mit dem Betreten der Einrichtungen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

- 3.5. Die Gemeinde kann im Vertrag zusätzliche, über diese Benutzungsordnung hinausgehende Vereinbarungen treffen und von den allgemeinen Bestimmungen abweichen.
- 3.6. Den besonderen Anweisungen der Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- 3.7. Soweit nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Miete und Pacht.

§ 4 Rücktritt vom Vertrag

- 4.1. Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag nur aus wichtigem Grunde berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ihm die Benutzung des Objekts durch höhere Gewalt nicht möglich ist oder er den Nutzungsausfall nicht selbst zu vertreten hat.
Er hat der Gemeinde einen Ersatz der entstandenen Kosten zu leisten.
Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn für die Gemeinde die Möglichkeit besteht, die Räume zum vereinbarten Termin anderweitig zu vergeben.
- 4.2. Der Gemeinde steht ein Rücktrittsrecht vom Vertrag nur in wichtigem Grund zu. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) Die Benutzung des Objektes durch höhere Gewalt, den Ausfall von technischen Einrichtungen oder sonstigen, unvorhergesehenen oder im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen nicht oder nicht zu dem vorhergesehenen Zeitpunkt möglich ist.
 - b) Die Bestimmung dieser Ordnung nicht eingehalten oder auf Grund dieser Ordnung geforderten Nachweise nicht geführt bzw. vorgelegt werden.
 - c) Nachträgliche Umstände eintreten, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzung des Objektes nicht erlaubt hätte.
 - d) Das Benutzungsentgelt nicht oder nicht vollständig bezahlt ist.

Die Gemeinde ist dem Veranstalter zum Ersatz der entstandenen Aufwendungen verpflichtet, falls der Rücktrittsgrund von der Gemeinde zu vertreten ist. Bei höherer Gewalt oder Ausfall von technischen Geräten ist die Gemeinde nicht zum Ersatz verpflichtet. Jede Vergütung entfällt, wenn die Veranstaltung zu einem anderen Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 5 Benutzung

- 5.1. Die Einrichtungen gelten von der Gemeinde als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Veranstalter etwaige Mängel unverzüglich nach der Übergabe geltend macht.
- 5.2. Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
- 5.3. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.

- 5.4. Dekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Beauftragten der Gemeinde angebracht werden. Sie müssen nichtbrennbar, schwer entflammbar oder feuerhemmend sein. Etwaige besondere Richtlinien der Baupolizeibehörde sind zu beachten. Das Benageln und Bemalen der Wände innen und außen, sowie der Fußboden und sonstige Einrichtungsgegenstände ist nicht gestattet. Nach der Veranstaltung sind Dekorationen, Aufbauten, mitgebrachte Gegenstände usw. vom Veranstalter unverzüglich ohne Beschädigung der Einrichtung zu entfernen, soweit nicht andere Festlegungen mit der Gemeinde getroffen worden sind.
- 5.5. Der Veranstalter ist verpflichtet, auftretende Schäden unverzüglich dem Verantwortlichen bzw. der Gemeinde per E-Mail an: info@rathmannsdorf.de anzuzeigen.
- 5.6. Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in dem Objekt besorgt der Veranstalter. Er hat hierzu die geeigneten Personen auf seine Kosten zu stellen.
- 5.7. Die Endreinigung aller benutzten Räume einschließlich der WC's nach jeder Veranstaltung ist Sache der jeweiligen Veranstalter. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. am Tag danach unter Aufsicht und Anleitung des Vertreters der Gemeinde zu erfolgen. Nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch den Vertreter der Gemeinde.
- 5.8. Alle Zugänge zum Objekt, einschließlich Nebenräume, sind, solange diese nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

§ 6

Allgemeine Ordnungsvorschriften

- 6.1. Die Einrichtungen sowie Ausstattungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln, Beschädigungen sind zu vermeiden. Die Anordnungen des Aufsichts- und Ordnungspersonals (Vertreter der Gemeinde) sind zu befolgen.
- 6.2. Werbung und Warenverkauf innerhalb der Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- 6.3. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nur auf Antrag und mit Genehmigung zulässig. Hygienerechtliche Vorschriften sind zu beachten.
- 6.4. Abfälle und Papier sind in die bereitstehenden Behälter zu werfen.
- 6.5. Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
- 6.6. Der Veranstalter ist verpflichtet, bei Bedarf entsprechend den sicherheitspolizeilichen Vorschriften bei der Benutzung des Objekts auf seine Kosten für ausreichend Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz (Feuerwache) zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.
- 6.7. Die Dienst- und Personalräume und Heizräume dürfen nur von Vertretern der Gemeinde oder einer sonstigen von der Gemeinde beauftragten Person betreten werden.

- 6.8. Die Betreuung und Bedienung der technischen Anlagen (insbes. Heizung) erfolgt durch den Beauftragten der Gemeinde. Im Einzelfall kann mit der Gemeindeverwaltung eine Sonderregelung getroffen werden.
- 6.9. Ohne vorherige Genehmigung dürfen mitgebrachte elektrisch betriebene Geräte, die nicht zur Ausstattung des Hauses gehören, an das Stromnetz des Hauses angeschlossen werden.
- 6.10. Die in dem Objekt sowie in Nebenräumen und Schränken vorhandenen gemeindeeigenen Gegenstände sind in ein Inventarverzeichnis einzutragen. Das Verzeichnis ist im Bürgeramt der Gemeinde Rathmannsdorf zu führen.
- 6.11. Im gesamten Objekt sind folgende Handlungen untersagt und unter Strafe verboten:
- a) Konventionelles Rauchen, so auch E-Zigaretten;
 - b) Gegenstände in WC's / Spülklosetts und Pissoirs zu werfen;
 - c) Das Abbrennen von Feuerwerkskörper und anderen pyrotechnischen Erzeugnissen im Innen- und Außenbereich;
 - d) offenes Feuer, Ausnahme sind unter Aufsicht die Benutzung von Kerzen / Teelichte für Tischdekorationen.
- 6.12. Die in der Polizeiverordnung vom 25.10.2018, der erfüllenden Stadt Bad Schandau, geregelte Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr morgens ist zu beachten und einzuhalten. Zum Schutz aller umliegenden Anwohner ist jede Ruhestörung zu vermeiden, die musikalische Beschallung darf den Wert von max. 85 dB nicht überschreiten. Feierlichkeiten außerhalb des Gebäudes sind nicht zulässig und untersagt.

§ 7 Haftung

- 7.1. Die Gemeinde überlässt die Räume in dem Objekt und die Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters. Die Veranstalter sind verpflichtet, die Räume, Geräte und Einrichtung jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Verkehrssicherheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden. Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister anzuzeigen. Wenn keine Mängelmeldung erfolgt, gelten die überlassenen Räume, Anlagen, Einrichtungen und Geräte als ordnungsgemäß überlassen.
- 7.2. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 7.3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung und Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde, deren Bedienstete oder Beauftragte.
- 7.4. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten, Außenanlagen und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. Die Gemeinde kann den Nachweis einer Haftpflichtversicherung und eine angemessene Kautions verlangen.

- 7.5. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Zustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- 7.6. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an abgestellten Fahrzeugen, abgelegten Kleidungsstücken und anderen mitgebrachten oder abgestellten Sachen. Sie haftet ferner nicht für liegen gebliebene oder abhanden gekommenen Sachen sowie für Beschädigung an diesen Sachen.

§ 8

Aufsicht, Verstöße gegen die Benutzungsverordnung

- 8.1. Der Vertreter der Gemeinde ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Benutzungsverordnung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann er jederzeit die Räume kontrollieren.
- 8.2. Bei Verstößen hat er den jeweiligen Verantwortlichen, um Abhilfe zu ersuchen und diese gegebenenfalls durchzusetzen
- 8.3. In besonders schweren Fällen des Verstoßes gegen die Benutzungsverordnung kann der Vertreter der Gemeinde von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Ferner kann die Gemeinde die Benutzung der Räume befristet oder dauernd untersagen.

II. Entgeltordnung

§ 9

Entgelterhebung

Die Gemeinde Rathmannsdorf erhebt für die Benutzung des Gemeindezentrums Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 10

Entgeltschuldner

Schuldner der Entgelt ist der Veranstalter, der Antragsteller, oder der tatsächliche Benutzer der Einrichtung.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit

- 11.1. Die Entgelte entstehen mit der Genehmigung der Veranstaltung bzw. mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages durch die Gemeinde.
- 11.2. Die Benutzungsentgelte sind eine Woche vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig. Die Zahlung hat mittels Überweisung auf das im Vertrag benannte Konto der Gemeinde Rathmannsdorf zu erfolgen, sofern keine anderen Festlegungen getroffen worden sind.
- 11.3. Die Gemeinde kann bei Antragstellung einen Vorschuss auf die voraussichtlich fällige Entgeltschuld verlangen, sofern sie dies erforderlich hält.

§ 12 Höhe der Entgelte

1. Veranstaltungen von einer Dauer von 4 – 24 Stunden:

a) Nutzung der 1. Etage:	110 €
b) Nutzung der 1. Etage für eine gewinnorientierte Veranstaltung:	200 €
c) Nutzung des Versammlungsraumes im Erdgeschoss:	55 €

2. Veranstaltungen von einer Dauer bis zu 4 Stunden:

a) Nutzung der 1. Etage pro Stunde:	12 €
b) Nutzung des Versammlungsraumes / Sitzungsraumes im Erdgeschoss pro Stunde:	8 €

Die ausgewiesenen Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Wird vom Veranstalter eine ihm von der Gemeinde verbindlich zugesagte und genehmigte Veranstaltung abgesagt, wird von der Gemeinde dennoch ein Entgelt erhoben. Dieses Entgelt beträgt 50% des jeweiligen Entgelts, wenn die Veranstaltung mindestens 3 Tage vorher abgesagt wird. Sie beträgt 100%, wenn sie weniger als 3 Tage vorher abgesagt wird.

Kein Entgelt wird erhoben, wenn der Veranstalter zwar den Ausfall zu vertreten hat, die Absage über mindestens 4 Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich im Gemeindeamt eingegangen ist oder die Einrichtung noch für eine andere Veranstaltung vergeben werden kann.

4. In besonderen Fällen, z.B. für Nutzung über einen mehrtägigen Zeitraum kann die Gemeinde Pauschalentgelt festsetzen.

§ 13 Entgeltbefreiung

Das Objekt steht unentgeltlich zur Verfügung für:

- * *Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rathmannsdorf*
- * *Jahreshauptversammlung Feuerwehrverein Rathmannsdorf e.V.*
- * *Jahreshauptversammlung Freundeskreis Gedächtniskapelle e.V.*
- * *Versammlungen des Rassekaninchenzuchtvereins S654 Rathmannsdorf e.V.*

§ 14 Auskunftspflicht

Der Entgeltschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Entgelt erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen.

§ 15 Ausnahmen

Die Gemeinde kann von der Bestimmung dieser Entgeltordnung in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, gegebenenfalls unter Bedingung, Auflagen oder Befristung.

III. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung wurde vom Gemeinderat am 24.02.2026 beschlossen und tritt am 01.03.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die mit der Beschluss-Nr. 02-01/2022 beschlossene Benutzungs- und Gebührenordnung vom 27.01.2022 mit Ablauf des 28.02.2026 außer Kraft.

Rathmannsdorf, den 24.02.2026


Uwe Thiele
Bürgermeister



Siegel